C.

Feierliche Eröffnung des siebzehnten ordentlichen Landtags am 26. October 1877.

a) Rede Seiner Majestät des Königs.

Meine Berren Stände!

Zu Meiner Freude sehe Ich Sie um Mich versammelt, um Ihre Thätigkeit dem Besten des Landes in gewohnter Hingebung abermals zu widmen.

Gern ergreife Ich die Gelegenheit, zu danken für die Beweise von Theilnahme und Anhänglichkeit, welche in Anlaß der von der göttlichen Borsehung über Mein Haus jüngst verhangenen Verluste Mir und der Königin, Meiner Gemahlin, entgegengebracht wurden und die Unseren Herzen wahrhaft wohlgethan.

Die Beziehungen Meiner Regierung zu der Regierung des Reichs haben denselben Charafter gegenseitigen Bertrauens behalten, der ihnen bisher beigewohnt hat.

Nachdem die Gesetzebung der letten Jahre auf fast allen Gebieten des Staatslebens neue Organisationen in's Leben gerusen hat, scheint es dringend wünschenswerth, den Behörden wie der Bevölkerung Zeit zu gestatten, sich vollständig in die neuen Ordnungen einzuleben, bevor umfassende weitere Aufgaben in Angriff genommen werden. Die Ihnen zu machenden Gesetzvorlagen werden sich daher auf das unbedingt Nothwendige, und einige, durch früher von Ihnen gestellte Anträge veranlaßte Entwürse beschränken.

Nach verschiedenen Richtungen hin habe Ich Ihre Mitwirkung zur Durchführung der Reichsgesetze in Anspruch zu nehmen, welche ein gemeinsames Prozestrecht gewähren und nebst dem die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, sowie einige andere Punkte in Bezug auf die Rechtspflege regelnden Gerichtsversassungsgesetz spätestens am 1. October 1879 in Wirksamkeit treten sollen, in mehrsacher Beziehung aber eine Ergänzung und Abänderung der Landesgesetze, sowie Bestimmungen zur Vermittelung des Ueberganges in die neuen Institutionen erheischen.

Um wenn irgend möglich der Nothwendigkeit überhoben zu sein, Ihnen die mit Absaltung eines außerordentlichen Landtags verbundenen Opfer aufzuerlegen, habe Ich alssbald nach Erlaß jener Reichsgesetze die Frage, inwieweit es zu deren Durchführung eines Eingreifens der Landesgesetzgebung bedürfe, in umfassender Weise prüfen lassen und die